

DAS BRENNENDE NACHBARHAUS

BGH, Urteil vom 9.2.2018 – V ZR 311/16 – NJW 2018, 1542

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

A ist Bewohner und Eigentümer eines Reihenhauses in einem Wohngebiet. B ist der direkte Nachbar des A und bewohnt das neben ihm gelegene Reihenhaus. Da B im Sommer etwas Geld überhat, lässt er Reparaturen an seinem Flachdach durch die Handwerkerin C durchführen. Die C nutzt für Heißklebearbeiten einen Brenner. Dabei verursacht sie schuldhaft die Entstehung eines Glutnestes unter den aufgeschweißten Bahnen. In Folge dessen brennt das Haus des B nieder. Bei dem Brand wird aber auch das Haus des A durch die Flammen erheblich beschädigt. Es entsteht ein Reparaturschaden i.H.v. 97.801,29 €, welcher durch die Versicherung V des A beglichen wird. Die V will zunächst die C in Anspruch nehmen, diese ist allerdings mittlerweile insolvent. Die V wendet sich das an B. B wendet dagegen ein, dass ihn kein Verschulden treffen würde. Zudem sei die C, was soweit zutrifft, immer verlässlich gewesen. Er habe sie sorgsam ausgewählt und ihre Arbeiten, so gut es ihm möglich war, überwacht. Die V solle sich auch erstmal an die C wenden. Für ihre Insolvent könne der B schließlich nichts.

Hat die V einen Anspruch gegen B?



Zur Lösung auf
<https://examensgerecht.de>

SCHLAGWÖRTER

§ 906 II 2 BGB analog; Nachbarschaftliches Gemeinschaftsverhältnis;
Verrichtungsgehilfe; Immissionen; Nachbarrecht; Sorgfaltspflicht

SKIZZE

- A. Anspruch aus § 86 Abs. 1 S. 1 VVg
- I. A als Versicherungsnehmer
- II. Anspruch des A gegen B
1. Vertragliche Ansprüche
 2. Anspruch aus nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis
 3. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB
 4. Anspruch aus § 831 Abs. 1 S. 1 BGB
 5. Anspruch aus § 836 Abs. 1 S. 1 BGB
 6. Anspruch aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB
 7. **Anspruch aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog**
 - a) **Planwidrige Regelungslücke**
 - b) **Vergleichbare Interessenlage**
 - c) Rechtswidrige Einwirkung von einem anderen Grundstück
 - d) Keine Pflicht zur Duldung
 - e) Keine Möglichkeit die Beeinträchtigung durch Geltendmachung von Abwehransprüche zu verhindern
 - f) **Störer**
 - (aa) **Handlungsstörer**
 - (bb) **mittelbarer Handlungsstörer**
 - g) Rechtsfolge
- III. Schadensregulierung
- B. Ergebnis